107/114

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2013

Nr. 2013/1979

Trimbach: Teilzonenplan „Rinderweid"; Aufhebung Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Rinderweid" mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Beschwerde

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan „Rinderweid"; Aufhebung Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Rinderweid" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2094 vom 25. Juni 1990 hat der Regierungsrat den Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Rinderweid" mit Sonderbauvorschriften genehmigt. Die Planung bezweckt insbesondere die landschaftsschonende Einpassung der Feinerschliessung, die verkehrsberuhigende Gestaltung des Strassenraumes sowie eine differenzierte Überbauung mit Einfamilien-, Doppeleinfamilien-, Reihen- und Terrassenhäusern. In den Sonderbauvorschriften sind weitere Regelungen, u.a. zum Nutzungsmass und zur Dachgestaltung, sowie Richtlinien zur Materialisierung enthalten. Um die Überbaubarkeit des Baufeldes A zu optimieren, wurde im Jahr 2004 der Gestaltungs- und Erschliessungsplan geringfügig geändert, indem die Erschliessung des Baufeldes für Ein- und Doppeleinfamilienhäuser angepasst wurde (RRB Nr. 2004/2043 vom 25. Oktober 2004).

Das erste Baugesuch für ein Einfamilienhaus wurde im Jahr 2003, also 13 Jahre nach der Genehmigung der Planung „Rinderweid", bewilligt. In der Folge hat sich gezeigt, dass der Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit den einschränkenden Sonderbauvorschriften nicht mehr den Anforderungen an ein zeitgemässes Bauen genügt. Es haben sich insbesondere die Bestimmungen der Dachgestaltung mit Giebel-, Walm-, oder Krüppelwalmdächern als sehr einschneidend erwiesen. Bei den folgenden Bauvorhaben, welche grösstenteils oberhalb der Erschliessungsstrasse entstanden, erteilte die Gemeinde teils vom Gestaltungsplan abweichende Baubewilligungen. So sind u.a. Flachdachbauten entstanden, welche durch die Sonderbauvorschriften eigentlich ausgeschlossen sind. Zudem wurden bereits bei der Erstellung der Erschliessungsanlage die Vorgaben des rechtskräftigen Planes nicht vollumfänglich eingehalten.

Die Baubehörde hat aus diesen Gründen die Aufrechterhaltung des Planes als nicht mehr gerechtfertigt erachtet und beim Gemeinderat die Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplanes „Rinderweid" mit Sonderbauvorschriften beantragt. Das Amt für Raumplanung hat dazu positiv Stellung bezogen. Nach der Aufhebung der Planung gilt die Grundnutzung der Wohnzone W2b. Die Erschliessung ist im rechtsgültigen Erschliessungsplan der Gemeinde planungsrechtlich sichergestellt.

2.2 Verfahren

Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan „Rinderweid"; Aufhebung Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Rinderweid" mit Sonderbauvorschriften am 22. März 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. April 2011 bis am 30. April 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen mehrere Einsprachen ein, die teilweise zurückgezogen respektive durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 14. Juni 2011 abgewiesen wurden. Am 27. Juni 2011 hat der Gemeinderat den verbleibenden Einsprechenden den ablehnenden Entscheid eröffnet.

Gegen die Entscheide des Gemeinderates vom 22. März 2011 und 14./27. Juni 2011 erhoben am 4. Juli 2011 Balthasar Schmuckli, Haldenstrasse 113, 4632 Trimbach (Beschwerdeführer 1), sowie Rino und Rosa Maria Moser, Haldenstrasse 115, 4632 Trimbach (Beschwerdeführer 2), alle vertreten durch Dr. iur. Oliver Bucher, Rechtsanwalt, Baur Hürlimann AG, Oberstadtstrasse 7, 5400 Baden (Beschwerdeführer), fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind von Amtes wegen (d.h. über Ziff. 2.4.2 hinaus) keine Bemerkungen zu machen.

2.3 Rechtliches

Nach § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Aufhebung von Gestaltungsplänen (Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, Der Gestaltungsplan nach solothurnischem Recht, Richtlinie zur Nutzungsplanung, 06/2004, S. 11; http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/barpa/pdf/broschuere_gestaltplan.pdf). Der Regierungsrat entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällige Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70, BGE 114 Ia 371).

2.4 Behandlung der Beschwerde

2.4.1 Formelles

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren bzw. dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der Liegenschaften Haldenstrasse 113, GB Trimbach Nr. 2662 (Balthasar Schmuckli), bzw. Haldenstrasse 115, GB Trimbach Nr. 2759 (Rino und Rosa Maria Moser). Beide Liegenschaften liegen innerhalb des Perimeters des Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Rinderweid". Die beantragte Aufhebung dieses Plans inkl. Sonderbauvorschriften berührt grundsätzlich die Interessen der Grundeigentümer innerhalb des Perimeters. Zwar sind die beiden Liegenschaften der Beschwerdeführer teilweise bereits von (gestaltungsplankonformen) Bauten umgeben, ein rechtlich geschütztes Interesse der Grundeigentümer an der beantragten Nichtgenehmigung der Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans

„Rinderweid" mit Sonderbauvorschriften ist aber dennoch gegeben, sind doch auch in deren mittelbarem Umfeld noch Flächen innerhalb des Planperimeters unüberbaut, an deren planungsrechtliches „Schicksal" die Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

Verletzung des rechtlichen Gehörs

Die Beschwerdeführer machen zunächst geltend, der angefochtene Beschluss der Vorinstanz vom 14. Juni 2011 bzw. vom 27. Juni 2011 enthalte keine Begründung, womit der Anspruch der Verfügungsadressaten (und Beschwerdeführer) auf rechtliches Gehör verletzt werde. Dieser Mangel führe dazu, dass die strittigen Verfügungen bereits aus formellen Gründen, unabhängig einer materiellen Beurteilung der Streitsache, aufgehoben werden müssen.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör stammt aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und ist in § 23 VRG geregelt. Er beinhaltet das Recht der Verfahrensbeteiligten, vor Erlass einer Verfügung angehört zu werden, sich schriftlich zur Sache zu äussern und an Beweisvorkehren teilzunehmen (Abs. 1). Zum Kerngehalt des Anspruchs gehört die Pflicht zur Begründung eines Entscheids. Dies damit sich die Betroffenen über die Tragweite des Beschlusses Rechenschaft abgeben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen können (für viele BGE 134 I 229, E. 5.2, S. 239, mit Hinweisen).

Im vorliegenden Fall ist den Beschwerdeführern insofern zuzustimmen, als der Einspracheentscheid keine ausdrückliche Begründung enthält, insbesondere nicht was die Einwände der Einsprecher gegen die Aufhebung betrifft (vgl. Einsprache vom 28. April 2011). Andererseits sind die Gründe für die Aufhebung hinlänglich dokumentiert und daher auch den Beschwerdeführern bekannt. Es fällt denn auch auf, dass die, nunmehr anwaltlich vertretenen, Beschwerdeführer im Ergebnis ähnliche Rügen betreffend die Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans mit Sonderbauvorschriften vorbringen, wie in ihrer Einsprache. Es besteht daher kein Anlass zur Vermutung, die fehlende Begründung im Einspracheentscheid habe es den Beschwerdeführern verunmöglicht, den strittigen Beschluss der Vorinstanz richtig einzuschätzen. Aufgrund der einlässlichen Beschwerdeschrift scheint das Gegenteil der Fall zu sein. Es besteht also kein Anlass, den strittigen Beschluss aus formellen Gründen aufzuheben. Die Beschwerde ist in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

2.4.2 Materielles

2.4.2.1 Gesetzliche Grundlage

Die Beschwerdeführer machen geltend, ein Gestaltungsplan könne lediglich gestützt auf § 47 PBG aufgehoben werden, was nicht richtig ist. § 47 PBG sieht lediglich vor, dass Gestaltungspläne, mit deren Verwirklichung (1) nicht innert 5 Jahren nach der Inkraftsetzung (2) in wesentlichem Umfang begonnen wurde, durch Beschluss des Gemeinderates, also ohne förmliches öffentliches Nutzungsplanverfahren, aufgehoben werden können („vereinfachtes Verfahren"). Gestaltungspläne können aber auch im Nutzungsplanverfahren durch Auflage eines neuen, dem alten widersprechenden Nutzungsplans, der ausdrücklich die Aufhebung des Gestaltungsplans bestimmt, aufgehoben werden. Dies auch dann, wenn die Voraussetzungen von § 47 PBG nicht erfüllt sind, z.B. der Gestaltungsplan bereits teilweise realisiert ist (vgl. Der Gestaltungsplan, 06/2004, a.a.O., S. 11).

Im vorliegenden Fall hat der Gemeinderat den ordentlichen Weg über die Neuauflage eines Nutzungsplans gewählt, was im Protokollauszug des Gemeinderats vom 14. Juni 2011 auch erwähnt wird (Ziff. 3). Es besteht daher keine Veranlassung für eine weitere Prüfung der Voraussetzungen gemäss dem in casu nicht einschlägigen § 47 Abs. 1 PBG.

Zu prüfen sind allerdings die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Rinderweid" mit Sonderbauvorschriften gemäss § 18 Abs. 2 PBG:

Mit der Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Rinderweid" mit Sonderbauvorschriften soll an seiner Stelle die Nutzungsordnung der Wohnzone W2b gelten. Während der Gestaltungsplan drei Gebiete mit einer Ausnützungsziffer (AZ) von 0.30 (Zone A, mittlerer Streifen im Gestaltungsplanperimeter, in welchem auch die Liegenschaften der Beschwerdeführer liegen), von 0.45 (Zone B im Süden des Gestaltungsplanperimeters, entlang dem SBB-Trassee) und von 0.55 (Zone C, Terrassenhäuser im Norden und im Osten des Gestaltungsplanperimeters) unterscheidet, gilt in der Wohnzone W2b eine AZ von 0.40. Aus dem im Internet einsehbaren Plan der amtlichen Vermessung (http://www.sogis1.so.ch/sogis/internet/pmapper/map.phtml?config=grundbuch) ist ersichtlich, dass die Zone A zu einem grossen Teil überbaut ist. Lediglich Flächen im Umfang von ca. zwei Bauparzellen im Südwesten des Gestaltungsplanperimeters und im Umfang von ca. zwei Bauparzellen im Osten der Liegenschaft GB Nr. 2759 (Beschwerdeführer 2) sind noch unüberbaut. Auf diesen Flächen könnte demnach nach der Aufhebung der Planung „Rinderweid" mit einer höheren AZ von 0.40 statt 0.30 gebaut werden. In den anderen Zonen, namentlich in der südlich der Beschwerdeführer liegenden Zone B, wäre die AZ demgegenüber mit neu 0.40 tiefer als bisher mit 0.45. In der für Terrassenhäuser angedachten Zone C reduziert sich die AZ von 0.55 auf 0.40. Während also auf den Liegenschaften in der Zone A bei Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans in Zukunft dichter gebaut werden kann, findet in den anderen Zonen eine Reduktion der zulässigen Dichte statt. Die Änderung der Dichte qua Anpassung der AZ muss zwar im Folgenden noch im Zusammenhang mit den weiteren - mit der Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans verbundenen - Folgen beurteilt werden, für sich alleine mag sie aber nicht die Recht- oder Zweckmässigkeit der Aufhebung zu bewirken. Im Gegenteil: Die Überarbeitung einer rund 20-jährigen Nutzungsplanung ist heute praktisch unweigerlich mit einer Erhöhung der AZ (zumindest in einem Teil des Planungsperimeters) verbunden, haben sich die Bedürfnisse an den haushälterischen Umgang mit dem Grund und Boden, aber auch die gesetzgeberischen Intentionen in diesem Bereich, in den vergangenen zwei Jahrzehnten eindeutig in Richtung Verdichtung verschoben. Diese Entwicklung lässt sich besonders gut in städtischen Villenquartieren beobachten, wo - in den Gründerjahren wohl freiwillig - grosse Grundstücke sehr locker überbaut wurden, in den letzten Jahren aber klar eine „Verdichtung nach Innen" passierte, indem die grossen Villengärten mit weiteren Wohnbauten bebaut wurden.

Mit der Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans verbunden ist auch das Wegfallen der entsprechenden Sonderbauvorschriften, neben der Vorschrift für Giebeldächer gemäss § 8 auch die detaillierten „Richtlinien für die zu verwendenden Materialien, Farben, u.a." gemäss Anhang I. Zwar richtet sich die Recht- und Zweckmässigkeit einer Planung nicht ausschliesslich nach den Bedürfnissen der Praxis, allerdings kann sich eine Planung solchen Bedürfnissen auch nicht verschliessen, will sie tatsächlich zweckmässig sein. Es ist aktenkundig und verwaltungsnotorisch, dass heute neben Bauten mit Steildächern auch Flachdachbauten erstellt werden. Die Sonderbauvorschriften lassen dies bisher explizit nicht zu. Allerdings muss - zumindest aus heutiger Sicht - der Ausschluss von Flachdachbauten nicht mehr als zeitgemäss beurteilt werden. Auch - wenn wie von den Beschwerdeführern geltend gemacht wird - das Landhaus aus dem 18. Jahrhundert auf der Parzelle GB Nr. 1865 als gedanklicher Nukleus des Gestaltungs- und Erschliessungsplans mit seinen Sonderbauvorschriften angesehen werden soll, so lässt sich daraus kein Ausschluss von Flachdachbauten herleiten. Zum einen kommt dem Landhaus auf GB Nr. 1865 allein aufgrund seiner aktuellen Situation ein Alleinstellungsmerkmal zu, zum andern ist nicht erkennbar, wieso eine Flachdachbaute nicht einen ähnlichen Beitrag - im guten wie im schlechten - zur architektonischen Qualität des Gebietes rund um das historische Landhaus leisten kann, wie eine Baute mit Steildach. Auch das Wegfallen der detaillierten Vorschriften des Anhangs I wird kaum zur seitens der Beschwerdeführer befürchteten Minderung der zu erwartenden architektonischen Qualität im besagten Gebiet führen: Zum einen sind die Vorschriften in der Umsetzung wenig griffig (z.B. Ziff. 2: „Andere Farben sind im Einvernehmen mit der Baukommission festzulegen") oder schlicht antiquiert (z.B. Ziff. 7: „Dachrinnen: Kupfer natur oder Metall gestrichen. Farbton: braun, braunrot, ziegelrot"). Auch das Wegfallen der (insbesondere

gestalterischen) Sonderbauvorschriften ist daher - weder für sich alleine noch in Verbindung mit den Änderungen an der AZ - dazu geeignet, die Recht- und Zweckmässigkeit der Aufhebung des Gestaltungsplans in Frage zu stellen.

Die Beschwerde ist daher auch unter dem Aspekt der Recht- und Zweckmässigkeit als unbegründet abzuweisen.

2.4.2.2 Öffentliches Interesse

Vorab ist festzuhalten, dass das öffentliche Interesse an der beantragten Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Rinderweid" kein selbstständig justiziables Kriterium darstellt. Die Ortsplanung liegt gemäss § 9 Abs. 1 PBG ex lege in der Zuständigkeit der Einwohnergemeinde, welche wiederum die öffentlichen Interessen wahrnimmt.

Dass das „vereinfachte Verfahren" - also die Aufhebung eines Gestaltungsplans ohne formelles öffentliches Nutzungsplanverfahren - in casu nicht zur Anwendung kam, wurde bereits ausgeführt. Ob es dafür eines besonderen öffentlichen Interesses bedarf, kann daher an dieser Stelle offen gelassen werden.

Faktum ist, dass der Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Rinderweid" Ende der 80er-Jahre entstanden ist und seither nur eine marginale Anpassung erlebt hat (vgl. Ziff. 2.1). Die dem Gestaltungsplan zugrundeliegenden Planungsideen müssen in den letzten gut 20 Jahren nicht per se falsch geworden sein. Allerdings hat in dieser Zeit (auch) in raumplanerischen Belangen ein Umdenken stattgefunden. Insbesondere der Aspekt des haushälterischen Umgangs mit dem Boden (Art. 1 Abs. 1 RPG) hat sich in den letzten Jahren markant akzentuiert. Auch wenn daraus selbst keine eigentliche planerische Maxime abgeleitet werden kann, wird heute in der Nutzungsplanung ganz generell ein anderer Ansatz verfolgt, als noch in den 80er-Jahren. Es kann daher nicht im Interesse der Gemeinde liegen, wenn nicht unerhebliche Flächen in der Bauzone aufgrund eines nicht mehr zeitgemässen Gestaltungsplans nicht - oder nur mit grossen Schwierigkeiten - überbaut werden können. Es liegt auf der Hand, dass auch Gestaltungspläne - v.a. wenn sie nicht in den ersten Jahren nach der Genehmigung umgesetzt werden - „altern". In einem solchen Fall muss es im (öffentlichen) Interesse der Gemeinde liegen, auch einen - nur teilweise umgesetzten - Gestaltungsplan nach Jahren an die aktuellen planerischen Gegebenheiten anzupassen.

Die Rüge der Beschwerdeführer am fehlenden öffentlichen Interesse an der Aufhebung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans "Rinderweid" ist somit unbegründet, die Beschwerde in diesem Punkt folglich abzuweisen.

2.4.2.3 Interessenabwägung/Vertrauensschutz

Die Planbeständigkeit steht der Anpassung eines Nutzungsplans nicht per se entgegen. Im Gegenteil: Der Gesetzgeber selbst verlangt dessen regelmässige Überprüfung und allfällige Anpassung. Was für einen Nutzungsplan im Allgemeinen gilt, muss auch für einen Gestaltungsplan im Speziellen gelten: Auch hier kann, 20 Jahre nach Erlass, die Planbeständigkeit der Änderung eines Plans nicht entgegengehalten werden.

Das Vertrauen in die Beständigkeit eines Nutzungsplans, also auch eines Gestaltungsplans, kann nicht weitergehen als die Planbeständigkeit selbst, würde doch sonst jede Plananpassung im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung regelmässig am Vertrauensschutz scheitern. Mit anderen Worten: Die Planbeständigkeit selbst ist als Ausdruck des Vertrauensschutzes zu sehen. Daran ändert auch nichts, dass die Gemeinde offenbar zunächst lediglich eine Anpassung des Gestaltungs- und Erschliessungsplans in Betracht gezogen hat. Eine für die Beschwerdeführer rechtlich verbindliche „behördliche Zusicherung" kann darin nicht gesehen werden, zumal daraus keine (zusätzliche) vertrauensbildende Planungsabsicht begründet wur-

de: Die Beschwerdeführer können sich demnach nicht zu Recht darauf berufen, die Vorinstanz habe durch ihr Verhalten eine rechtlich geschützte Vertrauensposition im Hinblick auf eine grundsätzliche Beständigkeit des Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Rinderweid" mit Sonderbauvorschriften begründet.

Die Beschwerdeführer leiten aus der hohen Regelungsdichte des Gestaltungs- und Erschliessungsplans in seinen Sonderbauvorschriften, namentlich bezüglich Gestaltung und Materialisierung, einen „verstärkten" Vertrauensschutz ab. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich gerade detaillierte Vorschriften über die Jahre hinweg als unzweckmässig erweisen können, womit eine Anpassung oder Aufhebung des Plans notwendig wird. Die Regelungsdichte ist damit für sich alleine kein Grund, an die Planbeständigkeit höhere Anforderungen zu stellen, als üblich (schon eher wäre das Gegenteil der Fall).

Die Beschwerde erweist sich daher auch unter dem Gesichtspunkt der Interessenabwägung bzw. des Vertrauensschutzes als unbegründet und ist daher abzuweisen.

Im vorliegenden Fall erweist sich die Aufhebung des über 20-jährigen Gestaltungs- und Erschliessungsplans „Rinderweid" mit Sonderbauvorschriften als recht- und zweckmässig. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

Ausgangsgemäss gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 1'200.00 zulasten der Beschwerdeführer. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3. Beschluss

3.1 Die Beschwerde von Balthasar Schmuckli und von Rino und Rosa Maria Moser, beide Trimbach, beide vertreten durch Dr. iur. Oliver Bucher, Rechtsanwalt, Baden, wird abgewiesen. Die Verfahrenskosten gehen zulasten der Beschwerdeführer und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.2 Der Teilzonenplan „Rinderweid"; Aufhebung Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Rinderweid" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Trimbach wird genehmigt.

3.3 Bestehende Pläne und Vorschriften verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.4 Die Einwohnergemeinde Trimbach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. November 2013 drei genehmigte Pläne nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.

3.5 Die Einwohnergemeinde Trimbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde belastet.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach**		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	1'223.00	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 1011131		

Kostenrechnung	**Dr. iur. Oliver Bucher, Rechtsanwalt, LL.M., Oberstadtstrasse 7, 5400 Baden** (i.S. Balthasar Schmuckli / Rino und Rosa Maria Moser, alle 4632 Trimbach)		
Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.00	(Fr. 1'200.00 von 1015004 auf 4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten:	Fr.	1'200.00	
	Fr.	0.00	

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs, rk) (2)
Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2011/76)
Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
Einwohnergemeinde Trimbach, Baselstrasse 122, 4632 Trimbach (Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Plan (später) **(Einschreiben)**
Bauamt Trimbach, Baselstrasse 122, 4632 Trimbach
Baukommission Trimbach, Baselstrasse 122, 4632 Trimbach
Dr. iur. Oliver Bucher, Rechtsanwalt, LL.M., Oberstadtstrasse 7, 5400 Baden **(Einschreiben)**
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Trimbach: Genehmigung Teilzonenplan „Rinderweid"; Aufhebung Gestaltungs- und Erschliessungsplan „Rinderweid" mit Sonderbauvorschriften)